

# INFORMATIONSBLATT

## Ballon – LAPL(B) und BPL

### 1. LEICHTLUFTFAHRZEUG-PILOTENZULASSUNG - LAPL

#### FCL.105 LAPL - Rechte und Bedingungen

- a) Allgemeines. Die Rechte des Inhabers einer LAPL bestehen darin, ohne Vergütung als PIC im nichtgewerblichen Betrieb in der entsprechenden Luftfahrzeugkategorie tätig zu sein.

#### Besondere Anforderungen für die LAPL für Ballone - LAPL(B)

#### FCL.105.B LAPL(B) - Rechte

Inhaber einer LAPL für Ballone sind berechtigt zum Fahren als PIC mit Heißluftballonen oder Heißluft-Luftschiffen mit einem maximalen Hülleninhalte von 3.400 m<sup>3</sup> oder Gasballonen mit einem maximalen Hülleninhalte von 1.200 m<sup>3</sup>, wobei bis zu 3 Personen befördert werden, d. h. es dürfen sich zu keinem Zeitpunkt mehr als 4 Personen an Bord des Luftfahrzeugs befinden.

#### FCL.130.B LAPL(B) — Erweiterung der Rechte auf Fesselballone

- a) Die Rechte der LAPL(B) sind auf ungefesselte Fahrten beschränkt. Diese Beschränkung kann aufgehoben werden, wenn der Pilot mindestens 3 Ausbildungsaufstiege in Fesselballonen absolviert hat.
- b) Die Absolvierung der zusätzlichen Trainingsstarts muss in das Flugbuch eingetragen und vom Lehrberechtigten unterzeichnet werden.
- c) Zur Aufrechterhaltung dieses Rechts müssen Piloten während der letzten 24 Monate mindestens 2 Fahrten in Fesselballonen absolviert haben.
- d) Wenn der Pilot die Anforderung gemäß Buchstabe c nicht erfüllt, muss er die zusätzliche Zahl der Fahrten in Fesselballonen in einem Flug mit Fluglehrer oder alleine unter der Aufsicht eines Lehrberechtigten absolvieren, um die Rechte zu erneuern.

#### FCL.140.B LAPL(B) - Anforderungen hinsichtlich der fortlaufenden Flugerfahrung

- a) Inhaber einer LAPL(B) dürfen die mit ihrer Lizenz verbundenen Rechte nur ausüben, wenn sie in den letzten 24 Monaten in einer Ballonklasse mindestens Folgendes absolviert haben:
  - (1) 6 Fahrstunden als PIC, einschließlich 10 Starts und Landungen, sowie

- (2) eine Schulfahrt mit einem Lehrberechtigten; → Bestätigung durch den Lehrberechtigten im Flugbuch – nicht auf der Lizenz! Die Auffrischungsschulung kann nicht auf die Anforderungen unter (1) angerechnet werden.
  - (3) daneben müssen Piloten, wenn sie dazu qualifiziert sind, mehr als eine Ballonklasse zu fahren, um ihre Rechte in der anderen Klasse ausüben zu können, innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 3 Stunden Fahrzeit in dieser anderen Klasse einschließlich 3 Starts und Landungen absolviert haben;
- b) Inhaber einer LAPL(B), die die Anforderungen gemäß Buchstabe a nicht erfüllen, müssen, bevor sie ihre Rechte wieder ausüben dürfen:
- (1) eine Befähigungsüberprüfung mit einem Prüfer in der entsprechenden Klasse ablegen, oder
  - (2) die weiteren Fahrzeiten oder Starts und Landungen absolvieren, wobei sie mit Fluglehrer oder alleine unter der Aufsicht eines Lehrberechtigten fahren, um die Anforderungen gemäß Buchstabe a zu erfüllen.

## **2. BALLONPILOTENZ (BPL)**

### **Besondere Anforderungen für die Ballonpilotenlizenz (BPL)**

#### **FCL.205.B BPL - Rechte und Bedingungen**

- a) Die Rechte des Inhabers einer BPL bestehen darin, als PIC Ballone und Heißluft-Luftschiffe zu führen.
- b) Inhaber einer BPL dürfen nur ohne Vergütung im nichtgewerblichen Betrieb tätig sein, solange sie nicht
  - (1) das Alter von 18 Jahren erreicht haben,
  - (2) 50 Fahrstunden und 50 Starts und Landungen als PIC auf Ballonen absolviert haben,
  - (3) eine Befähigungsüberprüfung mit einem Prüfer auf einem Ballon in der entsprechenden Klasse abgelegt haben.
- c) Ungeachtet Buchstabe b darf der Inhaber einer BPL mit den Rechten eines Lehrberechtigten oder Prüfers eine Vergütung erhalten für
  - (1) die Durchführung von Fahrausbildung für die LAPL(B) oder BPL;
  - (2) die Durchführung von praktischen Prüfungen und Befähigungsüberprüfungen für diese Lizenzen;
  - (3) die mit diesen Lizenzen verbundenen Berechtigungen und Zeugnisse.

### **FCL.220.B BPL** - Erweiterung der Rechte auf Fesselballone

Die Rechte der BPL sind auf Nicht-Fesselballone beschränkt. Diese Beschränkung kann aufgehoben werden, wenn der Pilot die Anforderungen gemäß FCL.130.B erfüllt.

### **FCL.230.B BPL** - Anforderungen hinsichtlich der fortlaufenden Flugerfahrung

- a) Inhaber einer BPL dürfen die mit ihrer Lizenz verbundenen Rechte nur ausüben, wenn sie in den letzten 24 Monaten in einer Ballonklasse mindestens Folgendes absolviert haben:
  - (1) 6 Fahrstunden als PIC, einschließlich 10 Starts und Landungen, sowie
  - (2) eine Schulfahrt mit einem Lehrberechtigten in einem Ballon innerhalb der entsprechenden Klasse und mit dem maximalen Hülleninhalte, für den sie Rechte besitzen; → Bestätigung durch den Lehrberechtigten im Flugbuch. Die Schulfahrt kann nicht auf die Anforderungen unter (1) angerechnet werden.
  - (3) außerdem müssen Piloten, wenn sie qualifiziert sind, mehr als eine Ballonklasse zu fahren, um ihre Rechte in der anderen Klasse ausüben zu können, innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 3 Stunden Fahrzeit in dieser anderen Klasse einschließlich 3 Starts und Landungen absolviert haben.
  
- b) Inhaber einer BPL, die die Anforderungen gemäß Buchstabe a nicht erfüllen, müssen, bevor sie ihre Rechte wieder ausüben dürfen,
  - (1) eine Befähigungsüberprüfung mit einem Prüfer in einem Ballon innerhalb der entsprechenden Klasse und mit dem maximalen Hülleninhalte, für den sie Rechte besitzen, absolviert haben oder
  - (2) die weiteren Flugzeiten oder Starts und Landungen absolvieren, wobei sie mit Fluglehrer oder alleine unter der Aufsicht eines Lehrberechtigten fliegen, um die Anforderungen gemäß Buchstabe a zu erfüllen.

---

## **ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

### **FCL.040** - Ausübung der mit Lizenzen verbundenen Rechte

Für die Ausübung der mit einer Lizenz verliehenen Rechte ist die Gültigkeit der darin enthaltenen Berechtigungen, soweit zutreffend, und des Tauglichkeitszeugnisses Voraussetzung.

### **FCL.045** - Verpflichtung, Dokumente mitzuführen und vorzuweisen

- a) Piloten müssen bei der Ausübung der mit der Lizenz verbundenen Rechte immer eine gültige Lizenz und ein gültiges Tauglichkeitszeugnis mitführen.
- b) Piloten müssen daneben ein Ausweisdokument mit einem Passbild mitführen.

- c) Piloten und Flugschüler müssen auf Aufforderung eines autorisierten Vertreters einer zuständigen Behörde ohne ungebührliche Verzögerung ihren Flugzeitnachweis zur Kontrolle vorlegen.

---

### **Anforderungen für Tauglichkeitszeugnisse**

#### **MED.A.030 - Tauglichkeitszeugnisse**

- b) Bewerber um und Inhaber von Pilotenlizenzen für Leichtflugzeuge (Light Aircraft Pilot License, LAPL) benötigen zumindest ein Tauglichkeitszeugnis für LAPL.
- d) Bewerber um und Inhaber von Privatpilotenlizenzen (Private Pilot Licence, PPL), Segelflugzeugpilotenlizenzen (Sailplane Pilot Licence, SPL) oder Ballonpilotenlizenzen (Balloon Pilot Licence, BPL) benötigen zumindest ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 2.

#### **MED.A.045 - Gültigkeit, Verlängerung und Erneuerung von Tauglichkeitszeugnissen**

(3) Die Gültigkeitsdauer von Tauglichkeitszeugnissen der Klasse 2 (für BPL) beträgt:

- i) 60 Monate, bis der Lizenzinhaber das 40. Lebensjahr vollendet. Die Gültigkeit eines Tauglichkeitszeugnisses, das vor Vollendung des 40. Lebensjahres ausgestellt wurde, endet mit Vollendung des 42. Lebensjahres;
- ii) 24 Monate bei Lizenzinhabern, die zwischen 40 und 50 Jahre alt sind. Die Gültigkeit eines Tauglichkeitszeugnisses, das vor Vollendung des 50. Lebensjahres ausgestellt wurde, endet mit Vollendung des 51. Lebensjahres; und
- iii) 12 Monate bei Lizenzinhabern, die das 50. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Die Gültigkeitsdauer von Tauglichkeitszeugnissen für LAPL beträgt:

- i) 60 Monate, bis der Lizenzinhaber das 40. Lebensjahr vollendet. Die Gültigkeit eines Tauglichkeitszeugnisses, das vor Vollendung des 40. Lebensjahres ausgestellt wurde, endet mit Vollendung des 42. Lebensjahres;
- ii) 24 Monate bei Lizenzinhabern, die das 40. Lebensjahr vollendet haben.

Quelle: Verordnung (EU) Nr. 1178/2011  
Stand: 03/2014

### **Bezirksregierung Münster**



**Dez. 26 Luftverkehr  
Domplatz 1-3  
48143 Münster**